

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



40. Jahrgang

Celle, den 04.03.2010

Nr. 3

### Inhalt

<p>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</p> <p>Sitzung des Kreistages des Landkreises Celle 22</p> <p>B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE</p> <p>Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2010 22</p> <p>Haushaltssatzung der Gemeinde Wietze für das Haushaltsjahr 2010 23</p> <p>Satzung zum Wirtschaftsplan 2010 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal 24</p> <p>2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Flotwedel für das Haushaltsjahr 2009 26</p> <p>2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2009 26</p> <p>Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Wietze 27</p> <p>9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Adelheidsdorf, Landkreis Celle 27</p> <p>Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Adelheidsdorf 28</p> <p>Bebauungsplan Nr. 12 "Theaterstraße" mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung, der Gemeinde Adelheidsdorf 32</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 19 "An der Kirche", 1. Änderung, der Gemeinde Adelheidsdorf 34</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet an der Bahn" der Gemeinde Eldingen 35</p> <p>Bebauungsplan Bonstorf Nr. 2 "Kernorte Bonstorf" und Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Hermannsburg 35</p> <p>Bebauungsplan Weesen Nr. 5 "Kernort Weesen" und Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Hermannsburg 36</p> <p>Bebauungsplan Oldendorf Nr. 6 "Kernort Oldendorf-West" und Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Hermannsburg 37</p> <p>C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN</p> <p>D. SONSTIGE MITTEILUNGEN</p>
--	---

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Kreistages des Landkreises Celle

Am Dienstag, dem 09.03.2010, 09:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
- 3 Erledigte Kreistagsanträge
- 4 125 Jahre Landkreis Celle – Finanzierung
- 5 Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Lüneburg: Benennung der Wahlbevollmächtigten
- 6 Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse
- 7 Hauptschul- und Realschulstandorte im Landkreis Celle - Untersuchung und Änderungsvorschläge
  - Teil I (ohne Stadt Celle)
  - Ergänzung zu Teil I (ohne Stadt Celle)
  - Teil II (Stadt Celle)
 Modifizierung des Verwaltungsvorschlages für den Nordkreis im Rahmen der Hauptschul- und Realschulstandortuntersuchung; Antrag der CDU-Fraktion vom 12.01.2010
- 8 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen des Sekundarbereichs I des Landkreises Celle
- 9 5. Änderung der Festlegung von Aufnahmekapazitäten für die allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs I im Landkreis Celle
- 10 Überplanmäßiger Mittelbedarf A 02/2009
- 11 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 12 Schriftliche Anfragen
- 13 Einwohnerfragestunde

Wiswe  
Landrat

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in der Sitzung am 07.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.985.100 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.747.800 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 130.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.746.700 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.298.500 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.297.300 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.120.800 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.244.700 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 534.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.288.700 €  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.993.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 863.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Wathlingen, den 09.12.2009  
Gemeinde Wathlingen

Torsten Harms L. S.  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 26.02.2010 unter dem Aktenzeichen 09-082-90 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, öffentlich aus.

Wathlingen, den 02.03.2010

Torsten Harms  
Bürgermeister

---

Haushaltssatzung der Gemeinde Wietze für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.674.200 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.013.100 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.421.100 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.535.500 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.774.100 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.282.600 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 508.500 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 307.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.703.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.125.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 508.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 260.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 350 v. H.

Wietze, den 17.12.2009  
Gemeinde Wietze

Klußmann L. S.  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 12.02.2010 unter dem Aktenzeichen 09-082-97 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Steinförder Straße 4, Zimmer 23, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wietze, den 22.02.2010  
Gemeinde Wietze

Klußmann  
Bürgermeister

---

Satzung zum Wirtschaftsplan 2010 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal vom 13.12.2006 in Verbindung mit den §§ 84 – 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72), Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in der Sitzung am 15.12.2009 zum Wirtschaftsplan 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen

im Erfolgsplan	
Erträge in Höhe von	1.723.000 €
Aufwendungen in Höhe von	1.723.000 €

im Vermögensplan	
Einnahmen in Höhe von	424.000 €
Ausgaben in Höhe von	424.000 €

und

für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg

im Erfolgsplan	
Erträge in Höhe von	1.268.000 €
Aufwendungen in Höhe von	1.268.000 €

im Vermögensplan	
Einnahmen in Höhe von	384.000 €
Ausgaben in Höhe von	384.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen auf	0 €
und	
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen auf	500.000 €
und	
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf	500.000 €

festgesetzt.

Bergen, den 15.12.2009

Köhler	L. S.	Prokop
Verbands-		Verbands-
geschäftsführer		vorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2010

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2010 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 23.02.2010 unter dem Aktenzeichen 09-083-100 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 5, Zimmer 9, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergen, den 24.02.2010

Köhler  
Verbandsgeschäftsführer

---

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Flotwedel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in der Sitzung vom 01.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 7.103.700 €  
erhöht um 0 €  
vermindert um 0 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 7.103.700 €

ordentliche Aufwendungen  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 7.276.400 €  
erhöht um 0 €  
vermindert um 0 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 7.276.400 €

außerordentliche Erträge  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 0 €  
erhöht um 0 €  
vermindert um 0 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplanes einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 0 €

außerordentliche Aufwendungen  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 0 €  
erhöht um 0 €  
vermindert um 0 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplanes einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 0 €  
Finanzhaushalt

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 6.976.000 €  
erhöht um 0 €  
vermindert um 0 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 6.976.000 €

Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 7.009.100 €  
erhöht um 0 €  
vermindert um 0 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 7.009.100 €

Einzahlungen für Investitionstätigkeit  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 901.500 €  
erhöht um 183.000 €  
vermindert um 0 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 1.084.500 €

Auszahlungen für Investitionstätigkeit  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 2.468.600 €  
erhöht um 9.000 €  
vermindert um 0 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 2.477.600 €

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 1.567.100 €  
erhöht um 0 €  
vermindert um 174.000 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 1.393.100 €

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 270.000 €  
erhöht um 0 €  
vermindert um 0 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 270.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.567.100 € vermindert und damit auf 1.393.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2009 für das Haushaltsjahr 2010 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.613.000 € vermindert und damit auf 200.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.</p> <p>Wienhausen, den 01.12.2009 Samtgemeinde Flotwedel In Vertretung</p> <p>Schulz L. S.</p> <p>Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung</p> <p>Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Flotwedel für das Haushaltsjahr 2009 wird öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die nach den § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 12.02.2010 unter dem Aktenzeichen 09-084-96 erteilt worden.</p> <p>Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Zimmer 40, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.</p> <p>Wienhausen, den 22.02.2010 Samtgemeinde Flotwedel</p> <p>Pohndorf Samtgemeindebürgermeister</p> <p style="text-align: center;">- - -</p> <p><u>2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2009</u></p> <p>Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in der Sitzung am 17.09.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden</p> <p>Ergebnishaushalt</p> <p>ordentliche Erträge die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von 9.784.300 € erhöht um 0 € vermindert um 609.400 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf 9.174.900 €</p>	<p>ordentliche Aufwendungen die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von 10.561.500 € erhöht um 131.500 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf 10.693.000 €</p> <p>außerordentliche Erträge die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von 280.800 € erhöht um 0 € vermindert um 19.500 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf 261.300 €</p> <p>außerordentliche Aufwendungen die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von 0 € erhöht um 80.000 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf 80.000 € Finanzhaushalt</p> <p>Finanzhaushalt</p> <p>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von 9.489.300 € erhöht um 0 € vermindert um 532.400 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf 8.956.900 €</p> <p>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von 9.712.100 € erhöht um 293.800 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf 10.005.900 €</p> <p>Einzahlungen für Investitionen die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von 1.789.000 € erhöht um 0 € vermindert um 200.000 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf 1.589.000 €</p> <p>Auszahlungen für Investitionen die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von 2.480.100 € erhöht um 0 € vermindert um 153.600 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf 2.326.500 €</p>
--	---

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 691.100 €  
erhöht um 46.400 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 737.500 €

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 99.300 €  
erhöht um 300 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 99.600 €

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag der Einzahlungen  
des Finanzhaushalts  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 11.969.400 €  
erhöht um 46.400 €  
vermindert um 732.400 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 11.283.400 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
des Finanzhaushalts  
die bisherigen festgesetzten  
Gesamtbeträge von 12.291.500 €  
erhöht um 294.100 €  
vermindert um 153.600 €  
und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplans einschließlich der  
Nachträge festgesetzt auf 12.432.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
(Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen  
Festsetzung in Höhe von 691.100 € um 46.400 € erhöht  
und damit auf 737.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von  
0 € um 121.600 € erhöht und damit auf 121.600 € neu  
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite bean-  
sprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hambühren, den 17.09.2009  
Gemeinde Hambühren  
In Vertretung

Seidler L. S.  
Erster Gemeinderat

Die vorstehende II. Nachtragssatzung für das Haushalts-  
jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde gemäß  
§ 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO am 16.11.2009 unter  
dem Aktenzeichen 09-082-39 erteilt.

Der II. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2  
Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung der  
II. Nachtragshaushaltssatzung an sieben Tagen zur  
Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hambühren,  
Zimmer 30, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, öffent-  
lich aus.

Hambühren, 01.03.2010  
Gemeinde Hambühren  
In Vertretung

Seidler  
Erster Gemeinderat

---

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Kinder- und  
Jugendparlament der Gemeinde Wietze

Aufgrund der §§ 6 und 22e der Niedersächsischen Ge-  
meindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006  
(Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Ge-  
meinde Wietze in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009  
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der  
Gemeinde Wietze vom 25.04.2006 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung  
im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wietze, den 16. Januar 2010  
Gemeinde Wietze

Klußmann L. S.  
Bürgermeister

---

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die  
Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Adelheids-  
dorf, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung  
(NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl.  
S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 1,2 und  
5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der  
Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zu-  
letzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom  
20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 20 des

Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S 408) hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung am 11.02.2010 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Adelheidsdorf, Landkreis Celle, beschlossen:

#### Artikel I

Es wird folgender § 1 (8) hinzugefügt:

In den Sommerferien wird für den Zeitraum von 3 Wochen eine ganztägige Ferienbetreuung von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie von Schulkindern der Klassenstufen 1 bis 6 angeboten. Die Betreuung kann nur wochenweise, also mindestens 1 Woche und maximal 3 Wochen, in Anspruch genommen werden. Sie erfolgt grundsätzlich montags bis freitags zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr und beinhaltet die Mittagsverpflegung.

Die Gebühr für die Ferienbetreuung einschließlich Sachkosten und Mittagsverpflegung beträgt je Woche (montags-freitags) 110 €.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Adelheidsdorf, den 11.02.2010  
Gemeinde Adelheidsdorf

Susanne Führer                    L. S.  
Bürgermeisterin

- - -

#### Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Adelheidsdorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 5, 473) in der zz. geltenden Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 5, 41) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung am 11.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Adelheidsdorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Adelheidsdorf durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;

3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. 1 2002 S. 2130) in der zz. gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerklubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
9. Sex- und Erotikmessen.

#### § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige oder derjenige, der oder dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
  3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer,
  - Steuer nach Veranstaltungstagen

- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 9 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.
- (6) Als Steuer nach Veranstaltungstagen wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 9 erhoben.

### § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

### § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (9) Bei der Besteuerung nach Veranstaltungstagen gilt die Anzahl der Veranstaltungstage als Bemessungsgrundlage.

§ 7  
Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- |                        |                |          |
|------------------------|----------------|----------|
| 1. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 1 | 20 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 2 | 20 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 3 | 20 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- |                            |                |        |
|----------------------------|----------------|--------|
| 1. bei Veranstaltungen     | nach § 1 Nr. 1 | 2 Euro |
| 2. bei Veranstaltungen     | nach § 1 Nr. 2 | 1 Euro |
| 3. in allen übrigen Fällen |                | 2 Euro |
- pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |   |         |
|---|---------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. b) und c) | 10 Euro |
|---|---------|

- |  |          |
|--|----------|
| b) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500 Euro |
| c) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können  | 100 Euro |
| d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit   | 11 Euro  |
| e) Musikautomaten  | 8 Euro   |
- (5) Bei der Besteuerung nach Veranstaltungstagen beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 € je Veranstaltungstag.

§ 8  
Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 9 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Bei Veranstaltungen i. S. v. § 1 Nr. 9 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zu Grunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9  
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 4 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 und 3 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10  
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### § 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### § 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die An-

meldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde vorzulegen.

#### § 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuerertragsbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 1 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt/Gemeinde nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 03.03.1986 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Adelheidsdorf, den 12.02.2010  
Gemeinde Adelheidsdorf

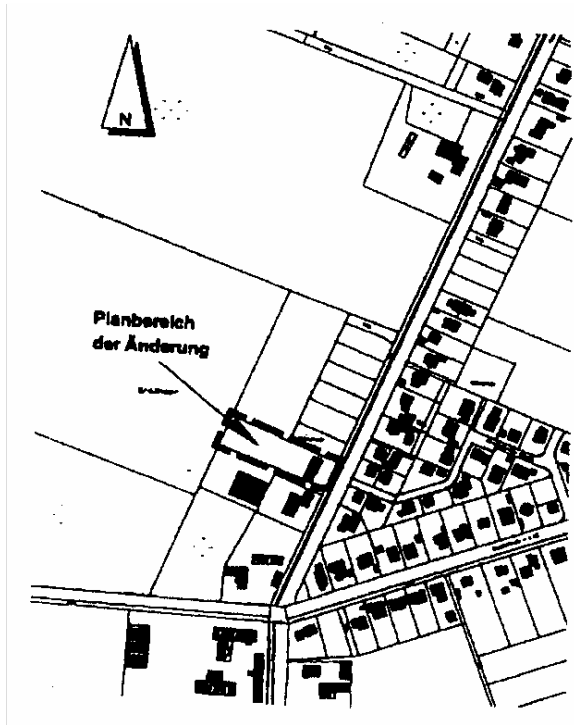
Susanne Führer                      L. S.  
Bürgermeisterin

---

Bebauungsplan Nr. 12 "Theaterstraße" mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung, der Gemeinde Adelheidsdorf

Der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf hat anlässlich seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Theaterstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl I S. 3018 ff.), als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes betrifft das Flurstück 25/10, Flur 6, Gemarkung Großmoor. Der Bereich ist in dem abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung liegen im Rathaus Wathlingen, Fachbereich II, Zimmer 18, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, unbefristet öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Theaterstraße“, 4. Änderung, in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 u. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes und Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelheidsdorf geltend gemacht worden sind.

Gem. § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind ergänzend zu den Absätzen 1 u. 2 des § 214 BauGB Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzungen nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die genannten Verletzungen sind unbeachtlich, wenn sie ebenfalls nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelheidsdorf geltend gemacht worden sind.

Der die Verletzung der Vorschriften begründete Sachverhalt ist der Gemeinde gegenüber darzulegen. Außerdem kann gemäß § 6 Abs. 4 Nds. Gemeindeordnung in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, indem er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44, Abs. 1 und 2) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Adelheidsdorf, den 22.02.2010  
Gemeinde Adelheidsdorf  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Engelke

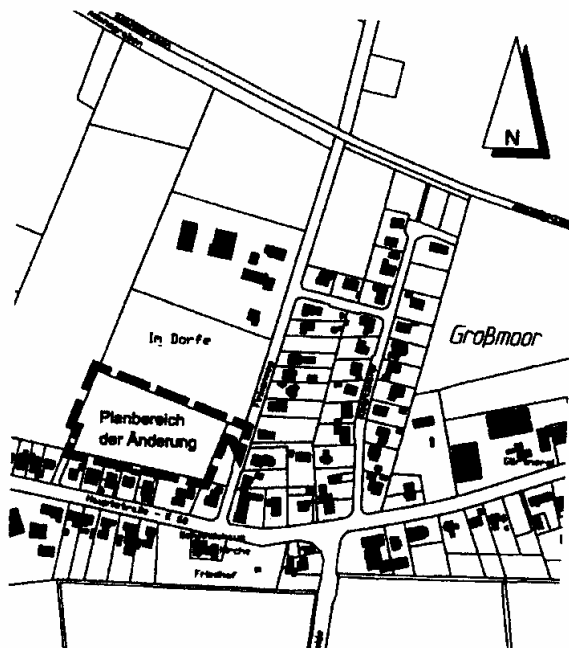
L. S.

---

Bebauungsplan Nr. 19 "An der Kirche", 1. Änderung, der Gemeinde Adelheidsdorf

Der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf hat anlässlich seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „An der Kirche“ gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl I S. 3018 ff.), als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Planbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes, durch den eine Fläche in Großmoor nördlich der Hauptstraße, westlich des Finkenweges und um den Birkhahnweg überplant wird. Er ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Die 1. Änderung als Bebauungsplanes und die Begründung liegen im Rathaus Wathlingen, Fachbereich II, Zimmer 18, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, unbefristet öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „An der Kirche“, 1. Änderung, in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 u. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes und Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelheidsdorf geltend gemacht worden sind.

Gem. § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind ergänzend zu den Absätzen 1 u. 2 des § 214 BauGB folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzungen nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die genannten Verletzungen sind unbeachtlich, wenn sie ebenfalls nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelheidsdorf geltend gemacht worden sind.

Der die Verletzung der Vorschriften begründete Sachverhalt ist der Gemeinde gegenüber darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 6 Abs. 4 Nds. Gemeindeordnung in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, indem er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44, Abs. 1 und 2) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Adelheidsdorf, den 22.02.2010  
Gemeinde Adelheidsdorf  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Engelke L. S.

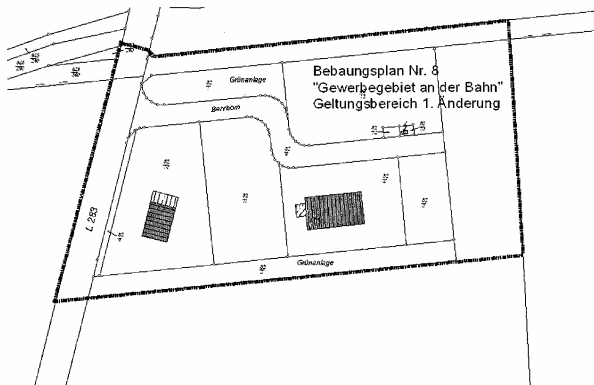
---

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 " Gewerbegebiet an der Bahn" der Gemeinde Eldingen

Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 " Gewerbegebiet an der Bahn" als Satzung gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 " Gewerbegebiet an der Bahn" rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 " Gewerbegebiet an der Bahn" und die Begründung liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf - Bauabteilung - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23.09.2004 (BauGB, BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006

(BGBl. I S. 3316) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eldingen geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eldingen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Eldingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Lachendorf, den 22.02.2010  
Gemeinde Eldingen  
Az.: 61 26 14 8.1

Warncke L. S.  
Gemeindedirektor

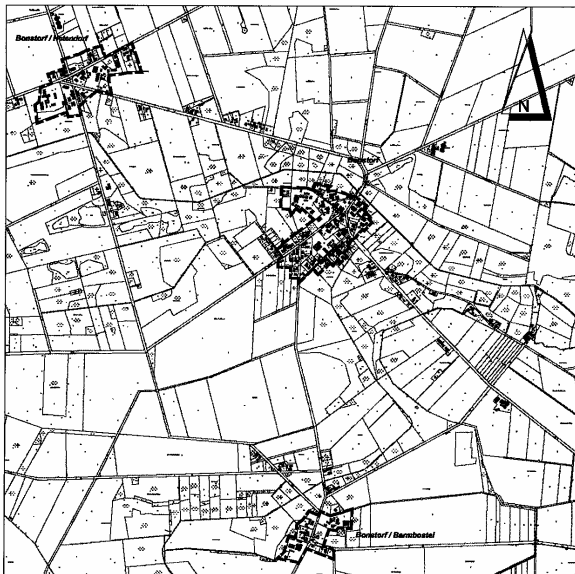
---

Bebauungsplan Bonstorf Nr. 2 „Kernorte Bonstorf“ und Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Hermannsburg

Der Rat der Gemeinde Hermannsburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2009 den Bebauungsplan Bonstorf Nr. 2 „Kernorte Bonstorf“ und Örtliche Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Bonstorf Nr. 2 „Kernorte Bonstorf“ und Örtliche Bauvorschriften gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bonstorf Nr. 2 „Kernorte Bonstorf“ sowie Örtliche Bauvorschriften wird bestimmt durch den beigefügten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Bonstorf Nr. 2 „Kernorte Bonstorf“ und Örtliche Bauvorschriften und die Begründung hierzu liegt im Rathaus der Gemeinde Hermannsburg, Am Markt 3, Zimmer 1.10, 29320 Hermannsburg, während der Öffnungszeiten, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, unbefristet aus und kann von jedermann während der vorgenannten Zeiten eingesehen werden. Jeder hat das Recht über den Bebauungsplan Bonstorf Nr. 2 „Kernorte Bonstorf“ und Örtliche Bauvorschriften und die Begründung hierzu Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Bonstorf Nr. 2 „Kernorte Bonstorf“ und Örtliche Bauvorschriften in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan für die Bauvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermannsburg geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermannsburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, indem er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hermannsburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hermannsburg, 25.02.2010

AZ: III/622-22/108

Der Bürgermeister

I.V.

Pfeil

L. S.

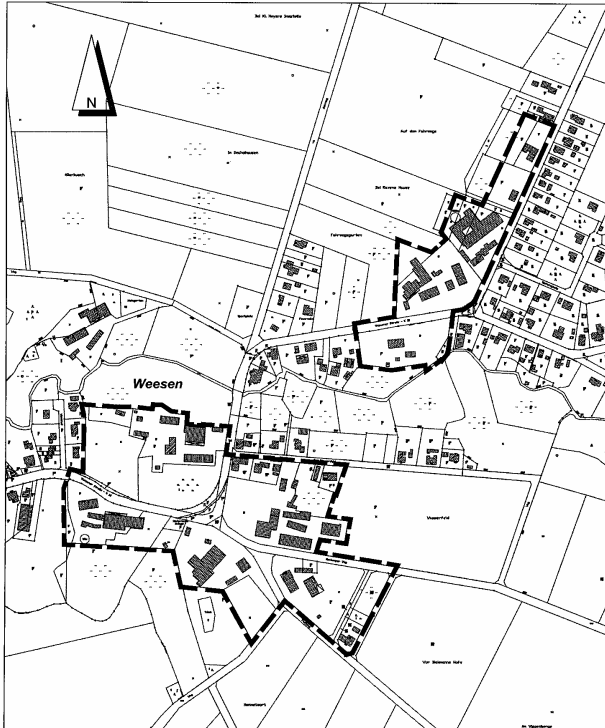
- - -

Bebauungsplan Weesen Nr. 5 „Kernort Weesen“ und Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Hermannsburg

Der Rat der Gemeinde Hermannsburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2009 den Bebauungsplan Weesen Nr. 5 „Kernort Weesen“ und Örtliche Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Weesen Nr. 5 „Kernort Weesen“ und örtliche Bauvorschriften gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weesen Nr. 5 „Kernort Weesen“ sowie Örtliche Bauvorschriften wird bestimmt durch den beigefügten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Weesen Nr. 5 „Kernort Weesen“ und Örtliche Bauvorschriften und die Begründung hierzu liegt im Rathaus der Gemeinde Hermannsburg, Am Markt 3, Zimmer 1.10, 29320 Hermannsburg, während der Öffnungszeiten, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, unbefristet aus und kann von jedermann während der vorgenannten Zeiten eingesehen werden. Jeder hat das Recht über den Bebauungsplan Weesen Nr. 5 „Kernort Weesen“ und Örtliche Bauvorschriften und die Begründung hierzu Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Weesen Nr. 5 „Kernort Weesen“ und Örtliche Bauvorschriften in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan für die Bauvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermannsburg geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermannsburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, indem er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hermannsburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hermannsburg, 25.02.2010

AZ: III/622-22/107

Der Bürgermeister

I.V.

Pfeil

L. S.

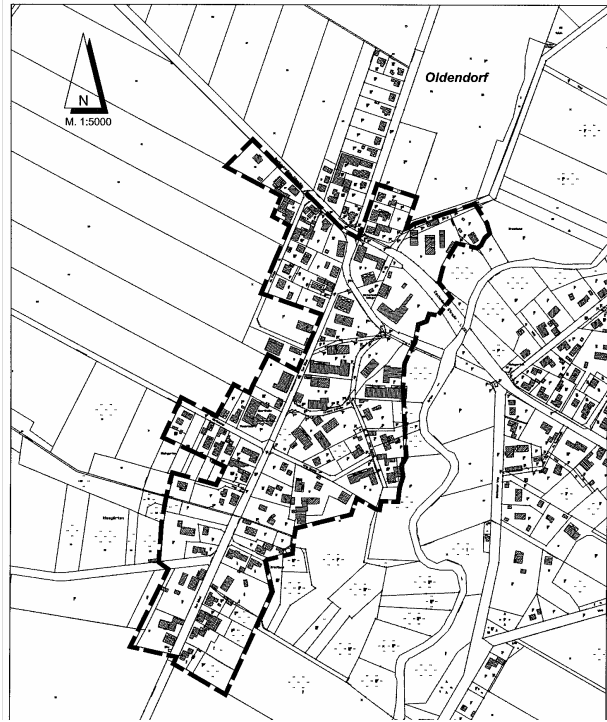
- - -

Bebauungsplan Oldendorf Nr. 6 „Kernort Oldendorf-West“ und Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Hermannsburg

Der Rat der Gemeinde Hermannsburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2009 den Bebauungsplan Oldendorf Nr. 6 „Kernort Oldendorf-West“ und Örtliche Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Oldendorf Nr. 6 „Kernort Oldendorf-West“ und Örtliche Bauvorschriften gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Oldendorf Nr. 6 „Kernort Oldendorf-West“ sowie Örtliche Bauvorschriften wird bestimmt durch den beigefügten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Oldendorf Nr. 6 „Kernort Oldendorf-West“ und Örtliche Bauvorschriften und die Begründung hierzu liegt im Rathaus der Gemeinde Hermannsburg, Am Markt 3, Zimmer 1.10, 29320 Hermannsburg, während der Öffnungszeiten, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, unbefristet aus und kann von jedermann während der vorgenannten Zeiten eingesehen werden. Jeder hat das Recht über den Bebauungsplan Oldendorf Nr. 6 „Kernort Oldendorf-West“ und Örtliche Bauvorschriften und die Begründung hierzu Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Oldendorf Nr. 6 „Kernort Oldendorf-West“ und Örtliche Bauvorschriften in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan für die Bauvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermannsburg geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermannsburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, indem er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hermannsburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hermannsburg, 25.02.2010

AZ: III/622-22/105

Der Bürgermeister

I.V.

Pfeil L. S.

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN